



SR-Nummer: 500.1

Polizeiverordnung

1. August 2012

Von der Gemeindeversammlung am 13. Juni 2012 beschlossen,
in Kraft gesetzt per 1. August 2012.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Grundlagen	3
Art. 1 Geltungsbereich und Zweck	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
Art. 3 Verhalten gegenüber Polizeiorgane.....	3
II Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung	3
Art. 4 Grundsatz.....	3
Art. 5 Schutz vor Gefahrenquellen	3
Art. 6 Überwachung öffentlich zugängliche Orte	3
Art. 7 Jugendschutz	4
Art. 8 Mitführverbot von Glasbehältnissen.....	4
Art. 9 Immissionsschutz	4
Art. 10 Ruhezeiten.....	4
Art. 11 Lärm.....	4
Art. 12 Feuerwerk.....	4
III Öffentlich und privat.....	5
Art. 13 Grundsatz	5
Art. 14 Schutz des Grundes.....	5
Art. 15 Benutzung öffentlichen Eigentums	5
Art. 16 Beziehungen zum öffentlichen Grund.....	5
Art. 17 Werbung	5
Art. 18 Feuern auf dem öffentlichen Grund.....	5
Art. 19 Campieren und Übernachten	5
IV Tierhaltung.....	5
Art. 20 Haltung und Aufsicht	5
Art. 21 Füttern von wildlebenden Tieren	6
V Bewilligungen, Strafen und Schlussbestimmungen.....	6
Art. 22 Bewilligungen.....	6
Art. 23 Strafen	6
Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts	6
Art. 25 Inkrafttreten.....	6

Alphabetisches Stichwortverzeichnis

Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 6. Juni 1926 in Verbindung mit Art. 15, Abs. 1, Pkt. 1.8 der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005, folgende Verordnung:

I. Grundlagen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

- ¹ Diese Verordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum sowie den Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Thalwil.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Die der Gemeinde übertragenen polizeilichen Aufgaben werden vom Gemeinderat und den von ihm bezeichneten Organen wahrgenommen.
- ² Die bezeichneten Organe sind berechtigt, erforderliche Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen inkl. Ersatzvornahme zu treffen und durchzusetzen.

Art. 3 Verhalten gegenüber Polizeiorgane

Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

II. Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 4 Grundsatz

- ¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu stören sowie die Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt oder Eigentum zu gefährden.
- ² Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) einschränken oder verbieten, wenn erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erwarten sind.

Art. 5 Schutz vor Gefahrenquellen

Es ist verboten, Gefahrenquellen auf öffentlichem Grund oder im öffentlich zugänglichen Raum zu schaffen oder im eigenen Verantwortungsbereich bestehen zu lassen, ohne sie genügend zu sichern und zu signalisieren.

Art. 6 Überwachung öffentlich zugänglicher Orte

- ¹ Der Gemeinderat kann die räumlich begrenzte Überwachung besonders gefährdeter öffentlich zugänglicher Örtlichkeiten mit technischen Geräten, welche eine Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn deren Einsatz zur Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf deren Einsatz aufmerksam gemacht wird.
- ² Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren. Eine missbräuchliche Verwendung ist auszuschliessen.

- ³ Der Gemeinderat kann ergänzende Bestimmungen erlassen.

Art. 7 Jugendschutz

- ¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.
- ² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannte Wasser zu konsumieren.
- ³ Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen ist der Konsum unter Aufsicht der elterlichen Sorge.

Art. 8 Mitführverbot von Glasbehältnissen

- ¹ Der Gemeinderat kann bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum ein Mitführverbot von Glasbehältnissen als Auflage verfügen.
- ² Die Bezeichnung des vom Verbot betroffenen Areals erfolgt durch vorgängige amtliche Publikation.

Art. 9 Immissionsschutz

- ¹ Gesundheitsschädigende oder übermässig belästigende Einwirkungen sind zu vermeiden.
- ² Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 10 Ruhezeiten

- ¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.
- ² Allgemeine Ruhezeiten sind:
 - a) Werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr
 - b) Öffentliche Ruhetage.

Art. 11 Lärm

- ¹ Während der Nachtruhe ist jeglicher die Ruhe störender Lärm verboten.
- ² Während den allgemeinen Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Verhaltensweisen, die Dritte erheblich belästigen, verboten.
- ³ Ausserhalb der Ruhezeiten sind alle Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können.
- ⁴ Es ist verboten, die öffentlichen Wertstoffsammelstellen werktags von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen zu benutzen.
- ⁵ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 12 Feuerwerk

Das Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk ist mit Ausnahme am 1. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar verboten.

III. Öffentliches und privates Eigentum

Art. 13 Grundsatz

Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen oder ohne Einverständnis des Eigentümers zu verändern.

Art. 14 Schutz des Grundes

- ¹ Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) ist verboten.
- ² Das Urinieren und Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten ist verboten.
- ³ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten sind auf öffentlichem Grund verboten. Davon ausgenommen sind Notreparaturen.

Art. 15 Benutzung öffentlichen Eigentums

- ¹ Die vorübergehende nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- ² Für das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund erlässt der Gemeinderat besondere Vorschriften und legt die Gebühren fest.

Art. 16 Beziehungen zum öffentlichen Grund

- ¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes nicht übermässig beeinträchtigt wird.
- ² Pflanzen sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden und dürfen weder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, noch Hausnummern oder Hydranten verdecken.

Art. 17 Werbung

Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Werbung anzubringen.

Art. 18 Feuern auf dem öffentlichen Grund

- ¹ Feuern auf öffentlichem Grund ausserhalb der dafür vorgesehenen Feuerstellen ist verboten.
- ² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 19 Campieren und Übernachten

- ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren oder Übernachten im Freien verboten.
- ² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

IV. Tierhaltung

Art. 20 Haltung und Aufsicht

- ¹ Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden anrichten.
- ² Ein Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

Art. 21 Füttern von wild lebenden Tieren

Der Gemeinderat kann das Füttern von wild lebenden Tieren einschränken oder verbieten.

V. Bewilligungen, Strafen und Schlussbestimmungen**Art. 22 Bewilligungen**

- ¹ Gesuche um Bewilligungen sind rechtzeitig bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- ² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine anderen Interessen überwiegen. Entfallen nachträglich Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.
- ³ Bewilligungen sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.
- ⁴ Für die Sicherstellung der Gebühren und Verwaltungskosten kann die Bewilligungsbehörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Art. 23 Strafen

- ¹ Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.
- ² Der Gemeinderat bezeichnet Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbusse geahndet werden können und legt entsprechende Bussenbeträge fest.

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung vom 10. April 2001 wird aufgehoben.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2012 genehmigt.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Christine Burgener

Pierre Lustenberger

Alphabetisches Stichwortverzeichnis

	Artikel
Alkohol	7
Aufsicht von Tieren	20
Aufzeichnungsmaterial	6
Benutzung öffentlichen Eigentums	15
Bewilligungen	22
Busse	23
Campieren	19
Ersatzvornahme	2
Fahrzeuge	14
Feuern	18
Feuerstellen	18
Feuerwerk	12
Füttern von Tieren	21
Gebrannte Wasser	7
Gebühren	22
Gefahrenquellen	5
Gemeingebrauch öffentlicher Grund	16
Gesuche	22
Glasbehältnisse	8
Haltung von Tieren	20
Hausnummern	16
Hydranten	16
Immissionen	1/9
Immissionsschutz	9
Jugendschutz	7
Kleinabfälle	14
Kostenvorschuss	22
Lärm	11/12
Littering	14
Mitführverbot	8
Nachtruhe	10/11
Notdurft	14
Notreparaturen	14
Öffentliches Eigentum	13
Öffentlicher Grund	14/15/16/17/18/19
Öffentliche Ordnung	1/4
Öffentlicher Raum	5/7/8
Öffentliche Ruhetage	10
Öffentliche Sicherheit	4
Ordnungsbusse	23
Parkieren von Motorfahrzeugen	15
Pflanzen	16
Polizei	20
Polizeiliche Anordnungen	3
Private Grundstücke	16
Privatgrund	4
Reinigungsarbeiten	14
Reparaturarbeiten	14
Ruhezeiten	10/11
Störungen	4/11
Strafen	23
Tiere	20/21
Übernachten im Freien	19

Übertretungen	23
Überwachung öffentlich zugänglicher Örtlichkeiten	6
Unterhaltsarbeiten	14
Urinieren	14
Veranstaltungen auf Privatgrund	4/8
Verkehrssicherheit	16
Verunreinigen von öffentlichem Eigentum	13
Verweis	23
Videoüberwachung	6
Werbung	17
Wertstoffsammelstellen	11
Zuständigkeit	2

Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen

(die Liste ist kein integraler Bestandteil der Polizeiverordnung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

A. Eidgenössische Erlasse

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210)
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR) (SR 220)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) (SR 311.0)
- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) (SR 312.0)
- Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (SR 312.1)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) (SR 431.02)
- Tierschutzgesetz (TSchG) (SR 455) und Tierschutzverordnung (TSchV) (SR 455.1)
- Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) (SR 514.54) und Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV) (SR 514.541)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) (SR 741.01)
- Verkehrsregelnverordnung (VRV) (SR 741.11)
- Signalisationsverordnung (SSV) (SR 741.21)
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) (SR 747.201)
- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV) (SR 747.201.1)
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) (SR 748.131.1)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) (SR 814.01)
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV) (SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz-Verordnung (LSV) (SR 814.41)
- Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV) (SR 814.49)
- Tierseuchenverordnung (TSV) (SR 916.401)
- Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG) (SR 941.41)
- Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.1) und Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11)

B. Kantonale Erlasse

- Gemeindegesetz (LS 131.1)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) (LS 170.4)
- Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) (LS 211.1)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) (LS 230)
- Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes (LS 321.1)
- Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2)
- Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJV) (LS 331)
- Gewaltschutzgesetz (GSG) (LS 351) und Verordnung zum Gewaltschutzgesetz (LS 351.3)
- Polizeigesetz (PolG) (LS 550.1)
- Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ) (LS 550.11)
- Polizeiorganisationsgesetz (POG) (LS 551.1)
- Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung (LS 551.101)
- Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben (LS 551.102)
- Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (LS 551.103)
- Waffenverordnung (WafVO) (LS 552.1)
- Sprengstoffverordnung (LS 552.5)

- Tierschutzgesetz (LS 554.1)
- Hundegesetz (HuG) (LS 554.5) und Hundeverordnung (HuV) (LS 554.51)
- Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) (LS 681)
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) (LS 700.1)
- Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3)
- Strassenabstandsverordnung (StrAV) (LS 700.4)
- Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3)
- Abfallgesetz (LS 712.1)
- Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung (LS 713.11)
- Verordnung über Baulärm (LS 713.5)
- Verkehrssicherheitsverordnung (LS 722.15)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (LS 747.1)
- Schifffahrtsverordnung (LS 747.11)
- Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee (LS 747.2)
- Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) (LS 747.4)
- Gesundheitsgesetz (GesG) (LS 810.1)
- Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) (LS 822.4)
- Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) (LS 861.12)
- Gesetz über Jagd und Vogelschutz (LS 922.1)
- Gastgewerbegesetz (GGG) (LS 935.11) und Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12)
- Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe (LS 935.31)

C. Weitere Erlasse

- Brandschutzrichtlinie Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
- Sondergebrauchsverordnung der Gemeinde Thalwil
- Abfallverordnung der Gemeinde Thalwil
- Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichen Grund der Gemeinde Thalwil (Laternengargen-Verordnung)